

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 238/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lillie F [REDACTED] geborene S [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED], Abt. [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Auestraße 14, Hannover 91,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 25. Januar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler stellt das Berufungsgericht fest, daß das Begehren der Klägerin auf Entschädigung gemäß § 41 BEG nach ihrem am 15. April 1967 verstorbenen Ehemann unzulässig ist, weil sie den Anspruch nicht innerhalb der Jahresfrist des § 189 a Abs. 2 BEG angemeldet hat und ihr auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann. Auch der Anspruch nach §§ 29 Nr. 6, 41 BEG muß innerhalb der in §§ 189 Abs. 1, 189 a BEG vorgesehenen Fristen angemeldet werden. Es handelt sich hierbei um einen selbständigen Anspruch der Hinterbliebenen, der von dem Anspruch des verstorbenen Verfolgten nach § 29 Nr. 1 bis 5 BEG rechtlich unabhängig ist.

- 3 -

Denn er setzt nicht voraus, daß dem Verfolgten vor seinem Tode ein Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit zuerkannt worden ist. Im Übrigen ergibt sich auch aus Art. VIII Abs. 1 Satz 2 BEG-SchlussG das Anmeldeerfordernis für den Anspruch nach §§ 29 Nr. 6, 41 BEG.

Das Wiedereinsetzungsgeuch der Klägerin vom 10. Oktober 1968 ist schon deshalb unbegründet, weil sich aus ihrer eidesstattlichen Erklärung vom 1. Oktober 1968 nicht ergibt, daß sie ohne ihr Verschulden verhindert war, die Nachmeldefrist des § 189 a Abs. 2 BEG einzuhalten.

Der Beschwerde kann auch nicht darin gefolgt werden, daß § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG entsprechend anzuwenden ist, wenn ein Entschädigungsgericht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt hat. Dem steht nicht nur der klare Wortlaut des § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG, sondern auch die unterschiedliche Interessenlage auf seiten des Beklagten entgegen. Es handelt sich hier nicht darum, daß sich das Land als Schuldner des Entschädigungsanspruchs nicht auf die Versäumung der Antragsfrist beruft, sondern um die Entscheidung eines Gerichts über ein formelles Anspruchserfordernis.

Mei

Zorn

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)